

# **Ordnung zur Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)**

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 22.02.2017

## **§ 1 Grundsätze der Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren**

- (1) Gemäß § 9 Abs. 2 der Grundordnung kann der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag des Senats der HdBA Gastprofessorinnen und Gastprofessoren bestellen, sofern sie über die Qualifikationen verfügen, die das Hochschulrecht des Landes Baden-Württemberg fordert.
- (2) Gemäß § 55 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) müssen Gastprofessorinnen und Gastprofessoren die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 47 LHG BW erfüllen.
- (3) Zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor an der HdBA kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt und der Hochschule durch bisherige Leistungen eng verbunden ist.

## **§ 2 Verfahren der Bestellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor schlägt dem Senat Kandidatinnen und Kandidaten zur Bestellung einer Gastprofessorin bzw. eines Gastprofessors vor. <sup>2</sup>Hierbei soll darauf geachtet werden, dass Frauen und Männer in gleichem Maße berücksichtigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorschlag muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen, fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der bzw. des Vorgeschlagenen, einschließlich der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG BW, enthalten und das Lehrgebiet, für das die Bestellung erfolgen soll, benennen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:
  1. ein Lebenslauf der bzw. des Vorgeschlagenen mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
  2. Nachweise zur Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG BW,
  3. Verzeichnisse der Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen,
  4. zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen zur wissenschaftlichen und fachlichen Eignung der bzw. des Vorgeschlagenen und zur Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG BW und
  5. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung.

<sup>3</sup>Bei der Auswahl der in Satz 2 Nr. 4 genannten Professorinnen und Professoren sollte soweit möglich auf Geschlechterparität geachtet werden.

- (3) <sup>1</sup>Stimmt der Senat dem Vorschlag zu, leitet die Rektorin bzw. der Rektor ihn dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu. <sup>2</sup>Die Vorlage an den Vorstand enthält die in § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung genannten Unterlagen.
- (4) <sup>1</sup>Stimmt der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit dem Vorschlag zu, nimmt er die Bestellung vor. Der bzw. dem Vorgeschlagenen wird eine Urkunde über die Bestellung ausgehändigt. <sup>2</sup>In ihr muss das Lehrgebiet der Gastprofessur benannt sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Bestellung erfolgt grundsätzlich befristet auf zwölf Monate. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist bei positiver Gesamtevaluation möglich.

### **§ 3 Status, Rechte und Pflichten von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren**

- (1) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind gem. § 9 Abs. 1 S. 2 LHG BW Mitglieder der Hochschule, die weder aktives noch passives Wahlrecht zu den Gremien der HdBA, wie z. B. zum Senat, besitzen.
- (2) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind gem. § 55 Abs. 2 S. 3 LHG BW berechtigt, für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“ zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sollen an der HdBA in ihrem Lehrgebiet Lehrveranstaltungen durchführen. <sup>2</sup>Der Umfang der Lehrverpflichtung beträgt in der Regel mindestens 125 LVS und maximal 250 LVS pro Studienjahr.
- (4) <sup>1</sup>Da Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren grundsätzlich nicht an der HdBA beschäftigt sind, erhalten sie im Umfang der sich ergebenden Aufgaben eine Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 4 der „Verwaltungsvorschrift zur Regelung und Vergütung von Honorartätigkeiten“ der HdBA.

### **§ 4 Erlöschen und Widerruf der Gastprofessur**

- (1) Die Bestellung zur Gastprofessorin bzw. zum Gastprofessor erlischt:
  1. mit Ende der Bestellung,
  2. durch Berufung als Professorin bzw. Professor an die HdBA,
  3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Rektorin bzw. des Rektors kann der Senat den Widerruf einer Bestellung zur Gastprofessorin bzw. zum Gastprofessor insbesondere beschließen, wenn:
  1. die Gastprofessorin bzw. der Gastprofessor aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, keine Lehrveranstaltungen im vereinbarten Rahmen an der HdBA abhält,
  2. die Gastprofessorin bzw. der Gastprofessor eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten rechtfertigen würde,
  4. der Gastprofessorin bzw. dem Gastprofessor ein akademischer Grad entzogen wurde,

5. die Gastprofessorin bzw. der Gastprofessor gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird oder

<sup>2</sup>In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ist vor dem Beschluss die bzw. der Betroffene durch die Rektorin bzw. den Rektor sowie eine Prorektorin bzw. einen Prorektor anzuhören.

- (3) Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung sind einzuholen.
- (4) Stimmt der Senat dem Antrag zu, so leitet die Rektorin bzw. der Rektor ihn dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu.
- (5) Stimmt der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit dem Widerruf der Bestellung zu, teilt er dies der Gastprofessorin bzw. dem Gastprofessor schriftlich mit.
- (6) Der Widerruf der Bestellung zur Gastprofessorin bzw. zum Gastprofessor erfolgt unbeschadet der §§ 48 und 49 VwVfG.
- (7) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Gastprofessorin bzw. zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 14.03.2017 in Kraft.